



## Artikel Fachverband SHK NRW

### Die Fakten der neuen Trinkwasserverordnung 2011

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) im Mai verkündet. Die veränderte Trinkwasserverordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Hiermit setzt der Verordnungsgeber die Vorgaben der europäischen Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) um.

In den letzten Wochen erreichen den Fachverband vermehrt Anfragen zu dieser Thematik. Auf Basis des Kommentars des Zentralverbandes SHK geben wir Ihnen nun einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte der neuen Trinkwasserverordnung:

#### Welchen Zweck hat die Trinkwasserverordnung?

Sie soll die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus einer möglichen Verunreinigung des Wassers ergeben können. Trinkwasser sollte appetitlich sein und zum Genuss anregen. Es muss farblos, kühl sowie geruchlich und geschmacklich einwandfrei sein.

Weil unser kostbares Nass ein verderbliches Lebensmittel und daher nicht unbegrenzt haltbar ist, müssen die Nutzer dafür Sorge tragen, dass eine regelmäßige Wasserentnahme an allen Entnahmestellen einer Trinkwasserinstallation stattfindet. Ansonsten muss insbesondere dort, wo Trinkwasser für die Zubereitung von Speisen oder Getränken genutzt wird, das Stagnationswasser ablaufen, bevor es genutzt oder für andere Zwecke verwendet wird.

#### Was schreibt die Trinkwasserverordnung vor?

Bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (z. B. DIN EN 806, DIN EN 1717 und DIN 1988). Ebenso dürfen nur Werkstoffe, Armaturen, Apparate und Bauteile in die Trinkwasserinstallation eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

#### An wen richtet sich die Trinkwasserverordnung?

Die Spanne reicht vom Wasserversorgungsunternehmen, Haustechnikplaner, Installateur bis zum Betreiber und jeder hat für seinen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen an das Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.

## Die wichtigsten Punkte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für den Anwender

### § 8 Stelle der Einhaltung

Bis zu allen Zapfstellen bzw. bis hinter der Sichtungseinrichtung an Apparaten

### § 9 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte

Gesundheitsamt kann Verwendungseinschränkungen, Ortsbesichtigungen oder zusätzliche Maßnahmen festlegen.

### § 11 Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren

Wenn als Sofortmaßnahme Trinkwasser-Installationen chemisch desinfiziert werden müssen, dürfen nur Aufbereitungsmittel aus der Liste des Umweltbundesamtes (UBA) verwendet werden.

### § 13 Anzeigepflichten

Bei der Errichtung von öffentlichen Trinkwasser-Installationen sind folgende Zeiträume für eine Anzeige bei dem zuständigen Gesundheitsamt einzuhalten:

- unverzüglich bei der Errichtung
- mindestens 4 Wochen vorher bei erstmaliger oder Wiederinbetriebnahme
- innerhalb von 3 Tagen bei Stilllegung
- mindestens 4 Wochen bei baulicher oder betriebstechnischer Veränderung

### § 14 Untersuchungspflichten

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, wenn Trinkwasser für gewerbliche oder öffentliche Tätigkeiten abgegeben wird.

Systemische Untersuchungen von Duschen oder anderen Einrichtungen, in denen es zu Vernebelungen von Trinkwasser kommt. Zeitraum: 1 x jährlich

## **§ 15      Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen**

- Untersuchungsverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik
- Untersuchungsstellen einschließlich der Probenehmer müssen in ein System der Qualitätssicherung eingebunden sein.

## **§ 17      Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser**

- Apparate müssen mit einer Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 ausgerüstet sein.
- Hinter der Sicherungseinrichtung gelten die Anforderungen der TrinkwV nicht mehr, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf Bezug genommen.
- Werkstoffe und Materialien, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Wenn von einem nationalen oder europäischen Branchenzertifizierer (z. B. DVGW oder KIWA) zertifizierte Produkte verwendet werden, ist sichergestellt, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten und die Anforderungen der TrinkwV erfüllt werden.
- Liegt kein Zertifikat eines Branchenzertifizierers vor, sollte sich der Anwender vom jeweiligen Produkthersteller bestätigen lassen, dass das Produkt die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen der TrinkwV erfüllt.
- Kennzeichnungspflicht von Nichttrinkwasseranlagen ist zu beachten.

## **§ 18      Überwachung durch das Gesundheitsamt**

Das Gesundheitsamt kann Trinkwasser-Installationen, die in gewerblichen oder öffentlichen Gebäuden eingebaut sind, in die Überwachung aufnehmen.

## **§ 19      Umfang der Überwachung**

- Wasserproben müssen repräsentativ entnommen werden und eine Aussage über die Qualität des Trinkwassers für ein gesamtes Jahr liefern.
- Die Kosten für die Überwachung durch das Gesundheitsamt trägt der Betreiber.
- Wenn das Gesundheitsamt gewerbliche oder öffentliche Trinkwasser-Installationen überwacht, dann müssen mindestens die Parameter untersucht werden, die sich in dieser Installation nachteilig verändern können, wie z. B. Legionellen.

## § 21 Information der Verbraucher und Berichtspflichten

- Ab dem 1. Dezember 2013 muss der Verbraucher informiert werden, wenn noch Bleileitungen im Hausanschluss oder der Trinkwasser-Installation vorhanden sind. Bleileitungen müssen ausgetauscht werden, weil der Grenzwert von 0,010 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- Betreiber müssen Verbraucher in gewerblichen oder öffentlichen Gebäuden über verwendete Aufbereitungsmittel oder Untersuchungsergebnisse schriftlich oder durch Aushang informieren.

*Quelle: Verordnung und Kommentar Trinkwasserverordnung 2011 des ZVSHK*

### **Ansprechpartner:**

Bernd Staats  
Telefon 0211 69065-32  
staats@shk-nrw.de